



Maurus Büsser und Wolfgang Wörnhard

Überblick: Die Erneuerung von seit Jahrhunderten bestehenden Wasserkraftanlagen ist komplex. Vielfältige Interessen sind zu berücksichtigen und in diesem Praxisfall auch althergebrachte Rechte. Auseinandersetzungen über Hochwassersicherheit haben eine lange Geschichte. Aufgezeigt wird das an einem Mediationsverfahren aus dem Jahr 1627. Im aktuellen Fall wurde zur Finanzierung des Wehrneubaus kein Konsens gefunden. Zum Schluss diskutieren die Verfasser drei Punkte, die in vergleichbaren Verfahren bedacht werden könnten.

Keywords: Wasserkraft, Wehr, Kanal, Kraftwerk, Hochwasser, ehehafte Rechte, Urbar, Konzessionen, Verwaltungsverfahren, Mediation, Mediationsvertrag, interner Mediator.

Kleines Wehr mit grossen Auswirkungen

Wasserkraft wird seit Jahrhunderten genutzt

Seit dem Mittelalter wird in Europa die Wasserkraft der Flüsse und Bäche gewerblich genutzt. So auch das Wasser der Wigger, die ihr Quellgebiet im schweizerischen Kanton Luzern hat und im Nachbarkanton Aargau in die Aare mündet. Im Lauf der vergangenen Jahrhunderte wurde das bewaldete Wiggertal mit der stark mäandrierenden Wigger in Kulturland umgewandelt. Um die erheblich schwankenden Wassermengen für die Wasserräder der Mühlen, Sägen und Schmieden, aber auch für die Bauern, die ihre Matten wässerten, besser nutzbar zu machen, wurde im unteren Bereich das Stauwehr Aeschwuhr eingebaut und als Seitenarm künstlich ein 3,5 km langer Kanal angelegt, der Mühletych oder kurz Tych.

Im 20. Jahrhundert stieg der Bedarf an Bauland rasant an, wodurch der bisherige Hochwasserschutz nicht mehr ausreichte. Deshalb wurde die Wigger in verschiedenen Abschnitten ausgebaut. Dennoch gab es immer wieder weiträumige Überschwemmungen, welche Brücken und Uferverbauungen beschädigten oder zerstörten. Ein zusätzliches Problem in der Wigger war der mitgeführte Kies und Sand, der sich besonders vor den Stauwehren ablagerte und das Flussbett auffüllte.

Bundesgesetze verpflichten die Kantone Gefahrenkarten zu erstellen, die aufzeigen, wo Schutzdefizite

bestehen und wie gross die Gefährdung in den immer dichter werdenden Siedlungsgebieten ist. Verschiedene Hochwasserereignisse bewiesen, wie wichtig eine gut fundierte Gefahrenplanung ist und beschleunigte im Wasserkanton Aargau die Erstellung der Gefahrenkarte und basierend darauf den Hochwasserschutz.

2013 beschrieb die zuständige Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU) das anzustrebende Gewässermanagement für die Wigger. Dabei rückten neben den gestiegenen Hochwasserschutzanforderungen und der Wasserkraftnutzung auch gewässerökologische Aspekte (Längsvernetzungen, Fischgängigkeit) in den Fokus.

Hochwasserschutzdefizit

Die Abflusskapazität des bestehenden Wigger-Flussbetts in der Region Zofingen genügt den Schutzanforderungen nicht. Das Schadenpotenzial ist sehr gross. Auch am Tychkanal gibt es in Oftringen und Aarburg verschiedene Abschnitte mit einem Hochwasserschutzdefizit.

Deshalb entwickelte die ALG ein Projekt, um die Abflusskapazität am Aeschwuhr zu erhöhen. Das Flussbett soll vertieft und das 100 Jahre alte, baufällige Wehr, durch ein neues Wehr ersetzt werden.

Allerdings sind Aeschwuh und Tych rechtlich ein Sonderfall. Eigentümerin ist die Aeschwuhgenossenschaft, der alle Nutzer des Tychwassers angehören müssen. Grundsätzlich ist der Werkeigentümer für den Unterhalt und den Hochwasserschutz zuständig. Die Genossenschaft ist jedoch wirtschaftlich nicht in der Lage, die Gesamtkosten für einen Wehrneubau zu übernehmen. Sie hat über die Jahre darauf verzichtet, Rücklagen für den Ersatz des Bauwerks zu äufnen. Dadurch ist die Realisierung des Hochwasserschutzprojektes seit mehreren Jahren blockiert.

Zur Klärung der Situation bot der dem BVU vorstehende Regierungsrat eine Mediation an. Das Mediationsverfahren startete im Sommer 2016 und wurde im Sommer 2018 durch das Mediationsteam beendet.

Wigger-Urbar 1755

Die Auseinandersetzungen über die Hochwassersicherheit am Aeschwuh haben eine lange Geschichte.

» Dies zeigt ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren aus dem Jahr 1627.

Dessen Ergebnisse sind im Wigger-Urbar festgehalten¹, in dem 1755 alle Rechte und Pflichten der damals Berechtigten sowohl an der Wigger als auch an den abzweigenden Kanälen zusammengefasst wurden. Es besteht aus zwei Büchern, in einem sind die Verträge gesammelt, im anderen die Sprüche aus Gerichts- und Mediationsverfahren.

Das Mediationsverfahren im Jahr 1627 wurde gestartet, weil die Nutzer des Tychwassers das Wehr ohne zu fragen erhöhten, um mehr Wasser in den Tych zu leiten. Dabei schützten sie den Tycheinlauf nicht genug vor Hochwasser.

Als Folge überflutete ein Wasserschwall das Land des Wernhardt Dättwyler und verschüttete seine Wiesen mit Kies und Sand. Dättwyler klagte bei der Obrigkeit, worauf *Daniel Lerber, Seckelmeister Teutschen Landts und Felix Schönj, Venner, beyd des Kleinen Raths, Samuel Wyttenbach, Vogt auf Arburg, und Marquart Zächender, Schaffner der Gestift zu Zoffingen, im Auftrag des Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten, Frommen, Fürnemmen, Fürsichtigen, Ehrsammen und wysen, Insbesondere Gnädigen, Hochehrenden, Fürgeliebten Herren und Oberen Schultheissen und Rath wolernannter Statt Bern* mit allen Beteiligten nach Lösungen suchten.

Die technischen Anweisungen sind in einem detaillierten Vertrag festgehalten.

Darüber hinaus wurde im ersten Abschnitt vereinbart, *das alle Wort und Werk zwüschen und allen Partheyen geredt und wysgsprochen, wie auch aller Zank und Hader oder Fyndschaft der Sach und Händelshalb erwachsen und entstanden tot und Absyn und derselben zu keinen Theilen alls wan dieselben niemals gredt noch usgossen worden, Nimmermehr gedenken, sondern gute Fründ und Nachbarn syn und blyben söllendt.*

Allen guten Absichten zum Trotz blieben Konflikte zwischen Wassernutzung und Hochwasserschutz auch später nicht aus, wie beispielsweise der Spruch Nr. 31 (1708) im Wigger-Urbar belegt.

Vielfältige Interessen

Neukonzessionierung von seit Generationen bestehenden Anlagen werden immer komplexer. Denn mit den Gewässern sind vielfältige Interessen verbunden, die zum Teil in Konflikt zueinander stehen. Bei Aeschwuh und Tych sind in die Lösungsfindung einzubeziehen:

- Nutzung des Tychwassers zur Produktion von elektrischem Strom (Beitrag zur Versorgungssicherheit), zu Bewässerung von Kulturland, als Wasserlauf in der Landschaft und Bächlein in den Wohnquartieren.
- Schutz der Siedlungsgebiete und insbesondere der Industriezonen vor Hochwasserschäden, die durch das Aeschwuh als Hindernis in der Wigger verursacht werden.
- Wirksamer Natur- und Gewässerschutz, wie er in der Umweltgesetzgebung des Bundes vorgeschrieben ist.
- Interessen der Fischerei und der Einsatz ihrer Organisationen für die Fischgängigkeit der Wigger und des Tychs.
- Wirtschaftlich erfolgreicher Betrieb der Kleinkraftwerke. Dazu muss der Tych genügend Wasser führen, damit die Mindestmengen an erneuerbarem Strom produziert werden können, die Voraussetzung sind für die Teilnahme am Einspeisevergütungssystem (KEV) des Bundes. Dieses soll den

1) Wigger-Urbar (vorhanden als Abschrift 1930) Spruch Nr. 13 von anno 1627 § 1,2 S.66–69

Produzenten einen Preis garantieren, der sich an den Produktionskosten orientiert.

- Schutz der Investitionen, die Unternehmen und öffentliche Hand an diversen Abschnitten des Tychs tätigen mussten, mit dem Ziel der Renaturierung des Gewässers.
- Schutz vor Lärmemissionen beim Kraftwerksbetrieb.
- Erhalt des Tychs als landschaftsprägende Komponente des Naherholungsgebiets
- Erhalt des Tychs als Zeitzeuge der Industrialisierung (Industriedenkmal).

Strittige Rechtslage

Über die Rechtslage herrscht zwischen den Vertretern der öffentlichen Hand und der Aeschwurgensossenschaft in verschiedenen Bereichen kein Konsens. Strittig sind insbesondere folgende Punkte:

- Der Kanton vertritt die Auffassung, dass die Aeschwurgensossenschaft als Eigentümerin des Wehrs für dessen Hochwassertüchtigkeit verantwortlich ist. Dies wird von der Genossenschaft bestritten.
- Einzelne private Kraftwerksbetreiber halten den Kanton für schadenersatzpflichtig, sollte er im Rahmen einer allfälligen Ersatzmassnahme den ersatzlosen Abbruch des Wehrs vollziehen lassen. Der Kanton schliesst eine solche Schadenersatzpflicht aus.
- Nach Ansicht des Kantons ist in erster Linie die Aeschwurgensossenschaft für den Unterhalt des Tych und dessen Ufer zuständig. Auch hier vertritt die Genossenschaft eine andere Auffassung (primäre Unterhaltspflicht bei den Grundstückseigentümern).

Zudem existieren verschiedene ehehafte² Rechte am Aeschwuh und an der Nutzung der Wasserkraft.

» Die definitive Klärung der Rechtslage ist nur in langwierigen Rechtsverfahren mit höchstrichterlichen Entscheiden (Bundesgericht) möglich.

Weil so viele verschiedene Interessen kollidieren, wurde das Mediationsverfahren gestartet, mit dem Ziel, schneller zu einer aussergerichtlichen und zukunftsfähigen Einigung zu gelangen, um den Schutz vor Hochwasser zu realisieren.

Das Mediationsverfahren

Die durchgeführte Variantenstudie zum Aeschwuh und Tych (2013/14) sowie die von der BVU-Abteilung Landschaft und Gewässer im November 2015 und April 2016

einberufenen „Runde Tische“ hatten die Komplexität des Sachverhalts und der Interessenlage aufgezeigt.

Nach Sondierungsgesprächen befürworteten die angefragten Anspruchsgruppen eine Mediation, moderiert durch ein Mediationsteam mit (verwaltungs-)internem und externem Mediator und erklärten ihre Bereitschaft zur Teilnahme.

Im Oktober 2016 informierte das Mediationsteam schriftlich alle Beteiligten über seine Erkenntnisse aus Vorgesprächen, unterbreitete einen Vorschlag für das Vorgehen und fragte nach der Bereitschaft, am Mediationsverfahren mitzuwirken.

In allen Vorgesprächen war der Wunsch nach einem zügigen Verfahren geäussert worden. Die bisherige erfolglose Suche nach Lösungen sei zu beenden und der Hochwasserschutz, der auch durch das Aeschwuh bedingt wird, sei ohne Verzug zu realisieren. Vorgesprochen wurden Verhandlungen im kleinen Kreis derjenigen, die für den Hochwasserschutz Verantwortung tragen oder Nutzer des Tych sind.

Das Mediationsteam schlug deshalb drei Themenfelder für die Mediation und ein Vorgehen in drei Schritten vor: Themenfelder

1. Abbruch oder Neubau des Aeschwuh
2. Erhalt des Tych
3. Bei Neubau des Aeschwuh und Erhalt des Tych
 - Kostenteiler der Investitionen
 - künftige Trägerschaft des Aeschwuh und der Sohle des Tych
 - jährliche Unterhaltskosten Aeschwuh und Tychsohle

2) Ehehafte Rechte werden meist als Spezialform der wohl-erworbenen Rechte bezeichnet. Sie sind althergebrachte, „historische“, private Rechte, die ihren Ursprung in einer nicht mehr bestehenden Rechtsordnung haben. Sie können nach heutigem Recht nicht mehr neu begründet werden, dürfen aber unter der neuen Rechtsordnung weiter bestehen. Früher wurden sie als ewige Rechte angesehen, daher die Vorsilbe ehe- bzw. eh-. Spätestens seit 1856 sind im Kanton Aargau keine neuen ehehaften Wasserrechte mehr begründet worden. Neben den Wasserkraftnutzungsrechten gibt es an Gewässern noch ehehafte Wässerungs- und Fischereirechte.

Vorgehen in drei Schritten

Erster Schritt

Durch das Mediationsteam moderierte Verhandlungen zwischen Kanton und Gemeinden über einen Kostenteiler bei einem allfälligen Neubau des Aeschwuh und die mögliche Beteiligung an einer künftigen Trägerschaft von Aeschwuh und Tych.

Setting: Zwei Vertreter pro Gemeinde, zwei Vertreter Kanton (Abteilung Landschaft und Gewässer)

Terminziel: November 2016

Begründung: Die öffentliche Hand trägt die Hauptverantwortung für den Hochwasserschutz.

Zweiter Schritt

Meinungsbildung in der Aeschwuhgenossenschaft über die künftige Rolle mit Blick auf die nächsten 50 Jahre.

Setting: Ausserordentliche Mitgliederversammlung der Aeschwuhgenossenschaft, zu der das Mediationsteam eingeladen wird.

Terminziel: Dezember 2016

Begründung: Vor einem allfälligen Neubau des Aeschwuh ist die Trägerschaft zu klären. Die Mitglieder der Genossenschaft, die am Erhalt des Tych interessiert sind, sollten eine allfällige Bereitschaft zur Fortführung der Genossenschaft mit neu geregelten Beteiligungen diskutieren.

Dritter Schritt

Verhandlungen aller, die sich als Körperschaften der öffentlichen Hand oder als Vertreter privater Nutzer des Tych möglicherweise an den Kosten eines allfälligen Neubaus des Aeschwuh beteiligen über den Kostenteiler und die künftige Trägerschaft.

Setting: Je zwei Vertreter Kanton, Gemeinden, private Nutzer des Tychwassers, Nutzer des Hochwasserschutzes am Aeschwuh.

Terminziel: 1. Quartal 2017

Begründung: Der Tych ist ein Gemeinschaftswerk der öffentlichen Hand und privater Nutzer. Die Verantwortung und damit die Kosten für Investitionen und Unterhalt sind entsprechend anteilig zu tragen. Die jahrhundertelange Tradition und Erfahrung haben gezeigt, dass eine Trägerschaft nötig ist, die langfristig für das Bau-

werk sorgt und die Struktur vorgibt für potenzielle Auseinandersetzungen, die sich aus Unterhalt und Nutzung ergeben.

Alle Beteiligten stimmten dem Vorgehen und dem Setting zu.

Mit zahlreichen Mediationssitzungen und bilateralen Gesprächen wurden die drei Schritte durchgeführt. Ein Kostenteiler wurde gefunden. Da die Aeschwuhgenossenschaft und die privaten Nutzer des Tychwasser erklärten, sie könnten nicht die Hälfte der Baukosten für das neue Wehr tragen, war die öffentliche Hand bereit, 80 Prozent zu übernehmen. Um ihre Investition zu sichern, verknüpften die Gemeinden und der Kanton damit allerdings Bedingungen. Dazu gehörte die Ablösung der ehehaften Rechte am Aeschwuh durch eine der heutigen Gesetzgebung entsprechenden Konzession sowie der Heimfall des Wehrs und des Tychs an die Kommunen im Jahr 2040.

Gewarnt durch Hochwasserereignisse in den Jahren 2005 und 2007 entschied die Kantonsregierung das Projekt Hochwasserschutz an der Wigger parallel zur Mediation voranzutreiben. Im Herbst 2017 genehmigte das Parlament den entsprechenden Kredit mit 107 zu 0 Stimmen, im Wissen, dass das Mediationsverfahren betreffend Kostenteiler Aeschwuh noch nicht ganz abgeschlossen ist. Es setzte die Beiträge von Kanton und Gemeinden gemäss Kostenteiler fest. Alle politischen Seiten forderten, dass sich die Nutzer des Tychs an der Erneuerung beteiligen und dass das Hochwasserschutzprojekt zügig vorangetrieben werden soll, um den für die ganze Region so wichtigen Hochwasserschutz nicht weiter zu verzögern. Deshalb wartete der Kanton mit dem Projektgenehmigungsverfahren nicht weiter zu und legte die entsprechenden Hochwasserschutzmassnahmen (inkl. Neubau Wehr) im Februar 2018 öffentlich auf.

Im Lauf des Mediationsverfahrens informierten die Mediatoren alle Beteiligten regelmässig schriftlich über die Entwicklungen. Im Januar 2018 fassten sie die Ergebnisse der bisherigen Besprechungen in einem umfangreichen Entwurf einer Mediationsvereinbarung zusammen, damit klar erkennbar wird, wo Konsens besteht und wo weitere Verhandlungen nötig sind. Diese Mediationsvereinbarung hätte das Basisdokument für alle Verträge und Vereinbarungen gebildet (Konzessionen, Statuten der Genossenschaft, Bestellung der Organe etc.). Mit der allseitigen Unterzeichnung wäre die Mediation beendet gewesen.

Grundsätzlich waren die Parteien der Meinung, die Themen und Sachverhalte seien im Entwurf richtig dargestellt worden. Einige Parteien konnten sich mit dem Vertragsentwurf einverstanden erklären, in ein paar Fällen hätte es Ergänzungen formeller Natur gebraucht. Zudem waren Verständnisfragen formuliert worden, die bilateral zu beantworten gewesen wären. Es wurden aber auch Themen benannt, zu denen es weitere Verhandlungen bedürft hätte.

Gleichzeitig erklärten sich alle Beteiligten bereit, in der Mediation weiter mitzuwirken.

Eine Partei (Kraftwerkeigentümer) entwickelte zusätzlich eine Alternative zum Mediationsvertrag. Die Vertreter der öffentlichen Hand lehnten diesen Entwurf ab und hielten an ihren Bedingungen fest, die sie mit ihren Beiträgen an den Kostenteiler verbunden hatten. Sie wollten deshalb auf der Basis des Entwurfs des Mediationsvertrages weiter verhandeln.

Die Antwort des Kraftwerkeigentümers darauf verstand das Mediationsteam so, dass sich die Bedingungen der Gemeinden und des Kantons nicht mit den Interessen dieses Kraftwerkeigentümers vereinbaren lassen. Es wurde klar, zur Finanzierung des Neubaus des Aeschwuhrs war im Mediationsverfahren kein Konsens zu finden.

Das Mediationsteam entschied deshalb, das Mediationsverfahren zu beenden. Ende Juli 2018 informierte es alle Beteiligten.

Was wurde im Mediationsverfahren erreicht

Obwohl im Mediationsverfahren für die entscheidende Frage kein Konsens gefunden wurde, konnten doch zahlreiche Fragen in der komplexen Sachlage geklärt und ein gemeinsames Verständnis gefunden werden.

Ergebnisse der Mediation sind:

- Gemeinsame Haltung der Gemeinden und des Kantons, den Tych erhalten zu wollen, allenfalls mit reduzierter Wassermenge.
- Entscheidung der Gemeinden und des Kantons, die Verantwortung für den Unterhalt des Aeschwuhrs und des Tychs bei den Nutzern des Tychs zu belassen.
- Rechtsgutachten zur Unterhaltspflicht Tychufer, das vom BVU im Auftrag der Parteien erstellt worden ist.
- Übergeordnete Hochwasserschutz-Lösung statt Objektschutz für ein Einkaufszentrum im Gefahrenbereich. Dieser stimmte auch die Gebäudeversicherung zu.

- Klärung Unterhaltspflicht Kanalüberführung über die Nationalstrasse A1.
- Lösung für einen geplanten Überlaufkanal einer Gemeinde, die die Funktion des Regenbeckens nicht beeinträchtigt.
- Absichtserklärung von gemeindeeigenen Elektrizitätsunternehmen, am Aeschwuhr das Wasser zur Energiegewinnung nutzen zu wollen, wurde bei der Planung des neuen Wehres berücksichtigt.
- Erkenntnis, dass die Aeschwuhrgenossenschaft nicht in der Lage ist, ein ernsthaftes Hochwasser-Ereignis selbst zu bewältigen. Hilfe durch die öffentliche Hand wäre notwendig.
- Gemeinden und Kanton haben ein gemeinsames Bild vom weiteren Vorgehen. Den Behörden wurden mögliche weitere Verfahrenswege aufgezeigt.

Wie weiter

Mit der Beendigung der Mediation werden die Verhandlungen im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Verfahren weitergeführt.

» Um die nachfolgenden Verfahren zu unterstützen, beschrieb das Mediationsteam in einem Schlussbericht den Ablauf der Mediation, hielten die Ergebnisse fest und formulierten Fragen, die offen geblieben waren.

Zudem skizzierten die Co-Mediatoren, wie es weiter gehen könnte:

Für die Behörden hat die Realisierung des Hochwasserschutzes höchste Priorität. Sie werden die nächsten Schritte zur Realisierung der entsprechenden HWS-Massnahmen ohne Verzögerungen in die Wege leiten. Eine Alternative zur Speisung des Tychs mit reduzierter Wassermenge wird geprüft und gegebenenfalls aufgelegt (Projektänderung).

Für das BVU geht es darum, ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis eines Projektes zu finden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen (v.a. Wassernutzungs-, Gewässerschutz- und Baugesetz). Der Grosse Rat hat diese Forderung im Rahmen der Kreditbotschaft HWS Wigger klar unterstrichen.

Parallel zu diesen Klärungen und Verhandlungen hat das BVU die Sanierung des bestehenden Wehres verfügt, da es – wie von der BVU-Abteilung Landschaft und Gewässer in der Mediation aufgezeigt – eine Hochwassergefährdung verursacht und baulich angepasst werden muss. Da in der Mediation keine Konsens-

Lösung für einen Neubau des Wehrs gefunden wurde, ist die Aeschwuhgenossenschaft als Werkeigentümerin verpflichtet, das Wehr in einen rechtskonformen und funktionsfähigen Zustand zu bringen. Kann sie die Funktionsfähigkeit des Wehrs nicht garantieren und einen einwandfreien wasserbaulichen Zustand herstellen, wird das BVU eine Ersatzvornahme verfügen – mit anderen Worten: Das Wehr wird dann abgebrochen. Der Fortgang der Verfahren wurde durch die gefundenen Teillösungen klarer. Das BVU wird bei den weiteren Verwaltungsverfahren die Ergebnisse der Mediation berücksichtigen.

Diskussion zur Frage „interner Mediator“

Angesichts der Komplexität von Mediationen im öffentlichen Bereich ist eine Co-Mediation praktisch unumgänglich. Das Mediationsteam bestand im beschriebenen Fall aus einem internen (d.h. dem verfahrensleitenden Departement angehörenden) und einem externen (unabhängigen) Mediator. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus einer solchen Verfahrensmoderation?

Das zuständige Departement des Kantons Aargau ist sowohl beim Hochwasserschutz, wie auch beim Gewässerschutz und bei der Konzessionierung der Wasserkraft verfahrensleitende Behörde. Entscheide werden dabei unter koordinierter Mitwirkung von zahlreichen Fachstellen mit verwaltungsrechtlichen Verfügungen festgesetzt. Die Entscheidungsvorbereitung für das Ausarbeiten einer Verfügung, muss dabei nicht nur von den Fachstellen des Kantons alleine gemacht werden. Lösungen, die mit den Betroffenen im Mediationsverfahren mit breiter Expertise gefunden werden, können – sofern sie nicht gegen geltendes Recht verstossen – in die Verwaltungsverfahren überführt werden und letztlich Bestandteil von Verfügungen sein. Dieses Vorgehen kann für die Verwaltung aber auch für anderen Parteien der Mediation ressourcenschonend sein. Voraussetzung dazu ist eine Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung. Hier kann ein interner Mediator eine wirksame Rolle spielen. Er kennt die departementalen Interessen sowie die Prozesse und Ansprechpersonen in der Verwaltung und kann intern eine koordinierte Haltung des Kantons moderieren, wo diese nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Interessenfestsetzung, Interessenbewertung und Interessenklärung wird dann jeweils vorgängig zu den Mediationssitzungen innerhalb der Verwaltung gemacht und am Mediationstisch von den Vertretern des Kantons eingebracht. Bestenfalls werden diese Haltungen bereits mit den zuständigen politischen Verantwortlichen (in diesem Fall Regierungsrat) abgesprochen. Dies erhöht die Verbindlichkeit ent-

scheidend, denn meistens ist mit der gefundenen Lösung auch eine politische Diskussion verbunden (z.B. Bauprojekt, Kreditbeschluss).

» Bei Mediationen im öffentlichen Bereich, bei der die Ergebnisoffenheit meist von gesetzlicher Seite und durch das Prinzip der Letztverantwortung eingeschränkt ist, hat sich für uns das Zwei-Kreis-Modell³ bewährt.

Der erste innere Kreis ist das eigentliche Mediationssystem. Es schafft den nötigen Raum in dem mit den Parteien definiert wird, wie die Themen der Mediation behandelt werden. Der zweite Kreis stellt sicher, dass die gefundenen Lösungen auch tatsächlich umsetzbar sind. Er wird vom Mediationsteam mit dem (öffentlichen) Auftraggeber ausgehandelt. Bei der Festlegung des zweiten Kreises (Fristen, Verfahren, Sistierungen, politische Unterstützung usw.) kann der interne Mediator eine für den externen Mediator wichtige Unterstützung bieten.

Der Einsatz eines internen Mediators birgt aber auch Risiken. Das höchste Gut einer Mediation ist die Unabhängigkeit und Allparteilichkeit der Moderation. Diese darf durch die Anwesenheit eines internen Mediators durch die Parteien zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt werden. Voraussetzung dafür ist Transparenz über die Rolle des internen Mediators inklusive seiner Interessen sowie das explizite Einverständnis aller Parteien. Dieses Einverständnis muss im Laufe der Mediation immer wieder erneuert werden. Dies geschieht durch den externen Mediator, der auch laufend überprüft, ob der interne Mediator in der Lage ist, eine unabhängige Haltung einzunehmen und gegebenenfalls auf Interessenkonflikte hinweist. Um potenzielle Interessenkonflikte zu verhindern, sollte der interne Mediator nicht aus einer in der Mediation involvierten Organisationseinheit sein.

Diskussion zur ökonomischen Realität

Energie, um mechanische Maschinen anzutreiben, war früher sehr viel teurer. Damit einige Mühlen, Hammer-schmieden und Sägen Wasserräder zur Herstellung ihrer Produkte nutzen konnten, musste ein Wehr und ein kilometer langer Kanal gebaut und unterhalten werden. Mit der Erfindung von Wasserturbinen und der Elektrizität wurde das Wasserrad durch Elektromotoren ersetzt und mit dem Aufbau des Stromnetzes konnte schliesslich die elektrische Energie von weit her zu den Produktionsstätten geführt werden.

3) Emanuel Wassermann / Maurus Büsser: Zwei-Kreis-Modell als Erfolgsfaktor in Mediationen im öffentlichen Bereich, *perspektive mediation*, 2011/3.

Heute wird der Strom, der an Kanälen wie dem Tych in Kleinkraftwerken produziert wird, nicht mehr zum Antrieb von Maschinen genutzt, sondern in das Netz eingespeist. Die Produktionskosten dieses Stroms sind bei weitem nicht marktfähig. Staatliche Subventionen sind nötig, um die Kosten zu decken. Und diese sind nicht langfristig gesichert.

Mit dem Erlös aus dem Stromverkauf können die Besitzer von privaten Kleinkraftwerke kaum den Neubau einer Wehranlage finanzieren, die wieder 100 Jahre Bestand hat und der Hochwassersicherheit genügt. Dies könnte sich wohl nur die öffentliche Hand leisten, z.B. ein Kanton oder eine Gemeinde, die die Subventionierung langfristig garantieren kann und einen längeren Anlagehorizont hat. Die Kommunen müssten dazu aber wohl Besitzer der Kleinkraftwerke werden, damit nicht die Verluste sozialisiert und die Gewinne privatisiert werden.

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich für die Bewässerung von Agrarland nachzeichnen. Mit dem Bau leistungsfähiger Leitungssysteme und Pumpen steht das Wasser zu viel tieferen Produktionskosten zur Verfügung. Der Bau und Unterhalt von Wehr und Kanal kann heute nicht mehr durch den Preis finanziert werden, der für das Wasser zur Bewässerung der Matten, erzielt werden kann.

In der Mediation konnten zu diesen Entwicklungen keine Fakten auf den Tisch gebracht und ausdiskutiert werden. Das wäre aber nötig, wenn ein Neubau des Aeschwuhrs eine echte Option sein soll. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung eines der beteiligten Kraftwerkbesitzer und die Erfolgsrechnung der Genossenschaft als Eigentümerin von Wehr und Tych geben Hinweise auf diesen Umstand. Kraftwerkeigentümer erzielen eine Rendite weil sie ihren Anteil am für die Stromproduktion nötigen Wehr nicht amortisieren. Mit dem Kostenteiler für das neue Wehr und dem Heimfall 2040 hat man diesem Umstand Rechnung getragen.

Die Klein-Wasserkraft zu subventionieren war ein politischer Entscheid im Nachgang zum Ausstieg aus der Kernenergie als Folge der Ereignisse in Fukushima. Seither sind die Preise auf dem Strommarkt um ein Vielfaches eingebrochen. Die marktwidrigen Eingriffe und der Preiserfall treten besonders bei Sonderfällen wie dem Tych zu Tage, weil jemand die Zeche bezahlen muss.

Diskussion zur Verfahrensdauer

Je länger ein komplexes Projekt im öffentlichen Bereich dauert, je stärker wirken sich verändernde Umwelt-

bedingungen auf das Projekt ein und verlangen eine Überprüfung der Gültigkeit der Projektgrundlagen und gegebenenfalls eine Anpassung des Projektes. Eine mögliche Ursache dafür lässt sich am Beispiel von Konzessionserneuerungen bei Wasserkraftanlagen illustrieren. Mit einer Konzession verleiht der Staat dem Konzessionsnehmer das Recht, ein öffentliches Gut exklusiv für eine bestimmte Zeit zu nutzen. Anhand des Ausgangszustands wird bei der Konzessionierung von neuen Anlagen der Umfang der zu leistenden Ersatzmassnahmen festgelegt, welche gemäss den Vorgaben des Naturschutzes zu leisten sind. Die Festlegung des Ausgangszustandes hat sich in den letzten Jahren, gestützt auf Gerichtsentscheide und Rechtsgutachten, in einem Ausmass verschoben, dass sogar die zuständigen Bundesämter Differenzen bei der Interpretation der Beurteilungskriterien bekunden⁴.

In Fällen, bei denen es schon eine lange Vorgeschichte gibt oder die Verfahren lange dauern, sollte der Mediator oder die Mediatorin die Parteien vor einer vertraglichen Lösung auffordern zu prüfen, ob gemachte Zugeständnisse immer noch gültig sind und die neusten Gesetzesinterpretationen und Vollzugshilfen bei den Lösungen mitberücksichtigt sind. Je nach Ausgang dieser Prüfung müssen allenfalls Anpassungen an den Grundlagen gemacht werden.

Kontakt



Maurus Büsser, Dr.oec. HSG und Mediator SDM, Generalsekretär im Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau. Schwerpunkte in der Mediation: Wirtschaft, Bau, Energie, öffentlicher Bereich.
maurus_buesser@bluewin.ch

Kontakt



Wolfgang Wörnhard, Mediator SDM, Kommunikationsberater und Coach in Zürich. Partner in TopikPro, Unternehmen für Mediation und Veränderungsprozesse. Trainer an Fachhochschulen.
wolfgang.woernhard@topikpro.ch
www.topikpro.ch

4) <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/uvp/recht/rechtsgutachten.html>